

Universität Kassel – 34109 Kassel

Universität Kassel
FB 01, Institut für Sozialwesen
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel
Tel: +49 (0)561 804-2971
Sekretariat 804-2954
hoeynck@uni-kassel.de

19. Oktober 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BT-Drs. 19/13837 vom 9.10.2019)¹

1. Vorbemerkung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie die das Jugendstrafverfahren betreffenden Teile des (hier nicht unmittelbar gegenständlichen) Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BT-Drs. 19/13829 vom 9.10.2019) sind grundsätzlich zu begrüßen. Dies betrifft sowohl die Zielsetzungen als auch den größten Teil der Regelungen im Einzelnen. Die komplexe Genese der Richtlinien und deren Systematik machen die Umsetzung in einem bestehenden System schwierig. Der mit dem auf das JGG bezogenen Entwurf unternommene Versuch, die erforderlichen Neuregelungen in ein im Großen und Ganzen gutes und funktionierendes Gefüge einzubinden, kann insgesamt als gelungen betrachtet werden. Die Rolle der Verfahrensbeteiligten und die Verfahrensabläufe werden – anders als gelegentlich suggeriert wird – nicht grundsätzlich neu ausgerichtet, sondern in einigen Bereichen klarer gefasst. Eine echte Veränderung der bisherigen Konstruktion erfolgt nur bezogen auf den Zeitpunkt der Bestellung der ggf. erforderlichen Pflichtverteidigung.

Beide Entwürfe – der zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie die das Jugendstrafverfahren betreffenden Teile des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung – sind aus der Notwendigkeit der Umsetzung von EU-Richtlinien entstanden und beschränken sich darauf, aus den

¹ Diese Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) vom 30.11.2018 zum Referentenentwurf (https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/stellungnahme_dvjj_verfahrensrechte_jgg.pdf) und auf der aktualisierten Stellungnahme vom 01.10.2019 (<https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/10/Stellungnahme-DVJJ-Regierungsentw%C3%BCrfe.pdf>). Für Einzelheiten wird auf diese Stellungnahmen verwiesen.

Richtlinien unmittelbar folgende Punkte zu regeln. Angesichts der Komplexität dieses Unterfangens sowie der Eilbedürftigkeit erscheint dies sinnvoll. Gelegentlich wird in Stellungnahmen prinzipielle Skepsis gegenüber der Richtlinie 2016/800 spürbar. Demgegenüber ist zu betonen, dass aus fachlicher Sicht die mit dem geltenden Jugendgerichtsgesetz übereinstimmenden Ziele der Richtlinie zu begrüßen sind und die in schwierigen Verhandlungen durchgesetzten Flexibilisierungen ausreichen für eine die Praxis nicht unnötig belastende Umsetzung. Anforderungen aus früheren Entwürfen der Richtlinie, die z.B. notwendige Verteidigung und audiovisuelle Vernehmungen für fast alle Jugendstrafverfahren vorsahen, wurde daher zu Recht entgegnet.

Dies vorausgeschickt, soll hier nur auf die Punkte eingegangen werden, die im Gesetzgebungsverfahren bisher besonders kontrovers gesehen worden sind: Die Rolle der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH/JuHiS), die Verteidigung, die erweiterten Informationspflichten sowie die audiovisuelle Vernehmung.

2. Regelungskomplex Rolle und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren: §§ 38, 46a, 50, 51, 70 II JGG-E²

Die Zielrichtung von Art. 7 der Richtlinie, jugendstrafrechtliche Entscheidungen nicht ohne Wissen über die psychosoziale Situation des Beschuldigten zu treffen, dieses Wissen möglichst früh einzubringen und gleichzeitig Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens (§ 2 I JGG) als auch im Sinne des § 1 SGB VIII nachdrücklich zu begrüßen. Insgesamt, davon geht der Entwurf zu Recht aus, ist das nach der Richtlinie vorgesehene Recht auf individuelle Begutachtung durch die geltenden §§ 38 JGG, 52 SGB VIII, die die Beteiligung der JGH/JuHiS regeln, zu weiten Teilen bereits verwirklicht. Allerdings muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Umsetzungspraxis regional nicht unerheblich divergiert.

Ebenso zu Recht wird Umsetzungsbedarf gesehen insbesondere bezogen auf den Zeitpunkt der „individuellen Begutachtung“ sowie auf den Grad der Verpflichtung, mit dem einzelne Aspekte der „individuellen Begutachtung“ durchzuführen sind. Zu beidem sieht das geltende Recht bisher keine klare, explizite Regelung vor. Der Entwurf wählt den Weg, diese Regelungen im JGG vorzunehmen. Das entspricht der bisherigen (im Familienrecht ähnlich vorzufindenden) Systematik, die auf die Mitwirkung im Verfahren bezogenen Aufgaben im JGG zu regeln und in § 52 SGB VIII entsprechend zu verweisen. Das SGB VIII verweist jeweils auf das JGG bzw. FamFG für den genauen Inhalt der Mitwirkungsaufgabe. Trotz der Friktionen, die dies gelegentlich erzeugt, hat sich dieses System im Grundsatz bewährt und ist konsequent. Die daraus folgende Mitwirkung als eigene Aufgabe der Jugendhilfe, also nicht im Sinne einer Anordnungs- und Weisungsbefugnis durch die Justiz, wird in der Literatur zur Mitwirkung des Jugendamtes in jugendstrafrechtlichen (§ 52 SGB VIII) und in familiengerichtlichen (§ 50 SGB VIII) Verfahren zu Recht betont. Die vorgeschlagene Neuregelung ändert an dieser Situation nichts. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung

² Die Normen, die mit JGG-E wiedergegeben werden, beziehen sich auf die BT-Drs. 19/13837.

des SGB VIII³ ist nicht notwendig und systematisch verwirrend, wie die Gegenäußerung der Bundesregierung⁴ zutreffend beschreibt.

§ 38 III, IV und VII JGG-E sollen dazu dienen, die Mitwirkung der Jugendhilfe sicherzustellen, aber Ausnahmen zu ermöglichen, wenn die Mitwirkung unnötig erscheint. Diese Regelungszintention ist zu begrüßen, allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob das nach der Richtlinie erforderliche Ziel, die Nicht-Mitwirkung als Ausnahme zu verstehen, durch die vorgeschlagenen Regelungen erreicht werden kann. Nicht-Mitwirkung kann insbesondere in folgenlos einzustellenden Bagatellfällen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen angemessen sein oder z.B. in Einzelfällen bei Teilen mehrtägiger Verhandlungen, sofern die Betreuung des Angeklagten auf andere Weise sichergestellt ist.

Eine Befreiungsmöglichkeit durch Staatsanwaltschaft oder Gericht vorzusehen, ist aus der Perspektive richtig gedacht, dass die Einschätzung, ob die Mitwirkung für die Entscheidungsfindung unbedingt benötigt wird, nur von der Justiz getroffen werden kann. Allerdings ist erstens zu berücksichtigen, dass sich die Aufgabe der JGH/JuHiS nicht in der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung erschöpft, zweitens stellt sich die Frage, wie eigentlich Staatsanwaltschaft oder Gericht die Frage nach der Bedeutung der Berichterstattung sinnvoll einschätzen können sollen, wenn sie über den Jugendlichen nichts Genaues wissen.

Die Aufgabe aus § 52 II 1 SGB VIII, zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen, ist im Übrigen von Einschätzung und Willen der Justiz völlig unabhängig, hier hat die Jugendhilfe einen eigenen proaktiven Prüf- und ggf. Handlungsauftrag. Dieser wird u. a. ausgelöst durch die Kenntnis der Einleitung eines Strafverfahrens, daher ist die in § 70 II JGG-E nunmehr ausdrücklich vorgesehene Mitteilungspflicht an die JGH/JuHiS ein notwendiges Pendant. Die JGH/JuHiS ist nicht nur nicht gehindert, sondern gefordert, Gericht und Staatsanwaltschaft von für die Entscheidung wichtigen Punkten auch dann zu unterrichten, wenn diese signalisieren sollten, dass sie eine Stellungnahme nicht für erforderlich halten.

Die in § 38 VII JGG-E vorgesehene Befreiungsmöglichkeit erzeugt den falschen Eindruck, als könne es sich bei der Nicht-Mitwirkung um eine Regeloption handeln. Die Richtlinie erfordert aktive Mitwirkung der Jugendhilfe und geht zu Recht davon aus, dass diese unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des/der beschuldigten Jugendlichen nur in Ausnahmefällen entbehrlich ist. Besonders fatal ist insoweit § 38 VII 2 JGG-E (Verfahrensbeendigung ohne Erhebung der öffentlichen Klage als Beispiel für einen Fall der Befreiung) angesichts der immensen Bedeutung der Diversion im Jugendstrafverfahren (rund zwei Drittel aller Verfahren). Gemeint sein dürften hier allenfalls Fälle der folgenlosen Einstellung, die Regelung ist dringend insoweit zu ergänzen (mindestens sollte § 38 VII 2 lauten: Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage folgenlos abgeschlossen wird). Ansonsten, so lassen Äußerungen aus manchen Regionen klar befürchten, besteht die Gefahr, dass die schon nach geltendem Recht nicht zulässige (!), aber nicht ganz ungewöhnliche Praxis, die JGH/JuHiS erst mit Anklageerhebung einzubinden, entgegen der Intention der Richtlinie und im Widerspruch zu § 52 SGB VIII legitimiert wird. § 52 II SGB VIII sieht ganz eindeutig und ausdrücklich eine Mitwirkung zur Vorbereitung von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG

³ BT-Drs. 19/13837, Anlage 4, Stellungnahme des Bundesrates, S. 89.

⁴ BT-Drs. 19/13837, Anlage 5, Gegenäußerung der Bundesregierung, S. 94.

vor. Insofern stellt sich auch die Frage, ob an dieser Stelle nicht auch ein Verstoß gegen das Regressionsverbot (Art. 23 der Richtlinie 2016/800) anzunehmen wäre.

In der Sache noch angemessener und den Anforderungen des Art. 7 der Richtlinie entsprechend, wäre eine Regelung, die den Ausnahmecharakter deutlich macht und die Nicht-Mitwirkung von einer im Einzelfall zwischen allen Verfahrensbeteiligten abzusprechenden Entscheidung abhängig macht (§ 38 VII 1 und 2 ersetzen durch: „Von den Anforderungen der Absätze 3 und 4 kann unter besonderen Umständen im Einzelfall im Einvernehmen aller Verfahrensbeteiligten abgesehen werden“). Immerhin ist durch das im Regierungsentwurf nunmehr vorgesehene Antragserfordernis durch die JGH/JuHiS etwas deutlicher, dass hier eine kooperative Entscheidung erforderlich ist. Weder kann die Justiz ohne die Jugendhilfe noch kann die Jugendhilfe ohne die Justiz im Einzelfall einschätzen, ob die Mitwirkung in der mehrfachen Aufgabenstellung der JGH/JuHiS notwendig ist. Der Aufwand dieses – nur im Ausnahmefall einer Nicht-Mitwirkung notwendigen – Einvernehmens kann durch die Praxis sinnvoll dosiert werden: so wird in Bagatellfällen mit folgenloser Einstellung hier ein schriftlicher Hinweis ohne besondere Begründung ausreichen, während in allen anderen Fällen eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine Zuspitzung erfährt das Thema Mitwirkungspflicht bezogen auf die Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung. Sachlich völlig zu Recht formuliert § 38 IV JGG-E zunächst einen Regelfall der Anwesenheitspflicht, die nach geltendem Recht bisher nicht einhellig angenommen und in der Praxis regional unterschiedlich gehandhabt wird. Angesichts hoher Diversionsraten in Jugendverfahren finden Hauptverhandlungen in aller Regel nur statt, wenn die Tatvorwürfe gravierend oder unklar sind. In beiden Fällen wird es nur sehr wenige Situationen geben, in denen die Anwesenheit der JGH/JuHiS in ihrer Schutz-, Begleit-, Übersetzer- und Beratungsfunktion entbehrlich ist. Dass vor diesem Hintergrund eine Befreiung nur im Ausnahmefall nach Anhörung aller Verfahrensbeteiligten erfolgen kann, wurde bereits begründet. Konsequenz ist vor diesem Hintergrund auch die nunmehr in § 50 III JGG-E restriktiv geregelte Möglichkeit der Verlesung des Berichts in der Hauptverhandlung.

Fasst man die Ausnahmen restriktiver und bindet sie an ein Einvernehmenserfordernis, ist die in § 38 IV 3 JGG-E vorgeschlagene Möglichkeit der (im RegE gegenüber dem RefE immerhin nur noch als Kann-Option) Auferlegung der Kosten an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erforderlich und insgesamt im kooperativen Zusammenspiel von Justiz und Jugendhilfe kontraproduktiv.

Es ist sinnvoll, eine Anklageerhebung in der Regel nur zuzulassen, wenn eine Berichterstattung der JGH/JuHiS vorliegt; schon die Entscheidung, ob eine Anklageerhebung geboten ist, wird häufig die Mitwirkung der Jugendhilfe erfordern. Möglich ist, dass ein solcher „Bericht“ sich mangels Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen und mangels anderer zulässigerweise zu konsultierenden Informationsquellen darin erschöpft, mitzuteilen, dass keine Informationen erlangt werden konnten. Die Regelungen des Sozialdatenschutzes zur Erhebung von Daten werden durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht berührt.

Die mit dem Regierungsentwurf erfolgte Ersetzung des Wortes Bericht durch „Berichterstattung“ in § 46a JGG-E ist zu begrüßen. Sie macht deutlicher, dass die Berichterstattung vor der Hauptverhandlung nicht der nun zu einem früheren Zeitpunkt fällige umfangreiche Bericht über die Person des Jugendlichen ist, wie man ihn aus Hauptverhandlungen kennt. Diese Berichterstattung betrifft nur Punkte, die zum jeweiligen Zeitpunkt von Bedeutung

sind, insbesondere also solche, die mit Blick auf die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein könnten. So verstanden ist auch die von manchen Seiten befürchtete Überlastung durch Aktualisierung von früh abgegebenen „Berichten“ weder neu noch problematisch: Was mit Blick auf mögliche Verfahrenseinstellungen oder die Anklageerhebung bedeutsam ist, ist schon nach geltendem Recht (§ 52 SGB VIII) umgehend mitzuteilen.

3. Regelungskomplex Verteidigung: §§ 51a, 68, 68a, 70c JGG-E, 140 ff. StPO-E

Die Änderungen im Bereich der notwendigen Verteidigung ergeben sich aus dem Zusammenspiel des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie den das Jugendstrafverfahren betreffenden Teilen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Sie sind insgesamt zu begrüßen und gehen nicht über das hinaus, was von der Richtlinie gefordert wird – im Gegenteil ist in einigen Punkten fraglich, ob die Anforderungen in vollem Umfang erfüllt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind für die Praxis folgenreich und – insbesondere was den vorgesehenen Zeitpunkt der Verteidigerbestellung angeht – wirklich neu.

Bezogen auf die vorgeschlagenen Änderungen der Fälle der notwendigen Verteidigung ist insbesondere die gesetzgeberische Festlegung, dass die Erwartung von Jugendstrafe ein Fall für die Pflichtverteidigung ist, § 68 I Nr. 5 JGG-E, nachdrücklich zu begrüßen. Damit wird umgesetzt, dass nach Art. 6 Abs. 6 UA 3 kein „Freiheitsentzug als Strafe“ verhängt werden darf, wenn der Jugendliche im Verfahren nicht durch einen Verteidiger unterstützt wurde. Eine Jugendstrafe ist immer ein gravierender Eingriff in die Rechte und das Leben der Verurteilten. Diese sind in aller Regel biographisch hoch belastet und wenig kompetent im angemessenen Umgang mit Institutionen. Eine professionelle Verteidigung ist daher erforderlich, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Zu Recht geht der Entwurf davon aus, dass diese Interessenlage auch im Falle einer Aussetzung nach §§ 21, 61 ff. oder 27 ff. JGG besteht. Dies gilt – entgegen anderen Stellungnahmen – insbesondere auch für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG, denn hier erfolgen in der ersten Entscheidung ganz wesentliche Vorentscheidungen in Richtung eines Freiheitsentzuges.

Im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie, die fordert, dass sichergestellt wird, dass Verteidigungsrechte wirksam wahrgenommen werden können, sollte zusätzlich – jedenfalls für den Jugendbereich – explizit geregelt werden, dass die Anwesenheit eines Nebenklagvertreters und der Fall eines verteidigten Mitangeklagten ebenfalls Situationen sind, die eine Verteidigung zwingend erfordern.

Weitreichend für die Praxis aller Verfahrensbeteiligten ist die nicht jugendspezifische neue Konzeption zum Zeitpunkt der Verteidigerbestellung im Sinne einer „Verteidigung der ersten Stunde“. Zu Recht wird davon ausgegangen, dass eine effektive Verteidigung, die erst mit der Hauptverhandlung einsetzt, oft nur schwer möglich ist. Nicht ohne Grund werden Wahlverteidiger in aller Regel sehr früh im Verfahren konsultiert – die Vorteile früher Verteidigung kommen also faktisch nur versierten und finanziell gut ausgestatteten Beschuldigten zugute.

Die nach dem Regierungsentwurf erforderliche Bestellung möglichst vor der ersten Vernehmung stellt bei Bestellungsgründen, die an die Sanktionserwartung anknüpfen, hohe Anforderungen insbesondere an die Polizei, die hier eine erste Einschätzung treffen muss. Eine solche Einschätzung ist im Jugendstrafrecht besonders schwierig, u.a. wegen der stark personenbezogenen Sanktionierung und der Einheitsstrafenbildung. Ohne Auszug aus dem BZR, ein Mindestmaß an Informationen zum Beschuldigten sowie guten Kenntnissen im Jugendstrafrecht ist diese Einschätzung außer in Extremfällen schwerster Delikte zu diesem Zeitpunkt kaum möglich. Die frühe eilige Bestellung stellt auch die hierfür zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte vor die Herausforderung, auf schmaler Informationsbasis weitreichende Entscheidungen zu treffen. Es wird daher nicht ganz selten vorkommen, dass erst im Laufe des Verfahrens deutlich wird, dass eine Jugendstrafe in Betracht kommt. Dem trägt der Entwurf dadurch Rechnung, dass die Korrektur einer zur notwendigen Verteidigung getroffenen Einschätzung in beide Richtungen – Bestellung oder Aufhebung der Bestellung – in jedem Verfahrensstadium möglich ist.

Die Praxis wird Wege und Maßstäbe zu entwickeln haben, um die neue Rechtslage umzusetzen. Gewisse Verzögerungen werden nicht zu vermeiden sein, sind aber abgesehen davon, dass sie von der Richtlinie gefordert werden, auch rechtsstaatlich angemessen. Verfahrensbeschleunigung ist ein legitimes Anliegen, welches durch geeignete Organisation und Ausstattung der Praxis zu gewährleisten ist, nicht durch Verkürzung von Beschuldigtenrechten. Herausforderung für die Anwaltschaft wird es sein, geeignete Verteidiger/innen zu qualifizieren, denn effektive Verteidigung in Jugendsachen ist insbesondere auch im Ermittlungsverfahren ohne spezifische Kenntnisse des Jugendstrafrechts schwer möglich.

Die vom Bundesrat⁵ eingebrachte Überlegung, eine Absehungsmöglichkeit von der frühen Verteidigung in Fällen zu schaffen, die nur aufgrund der Tatsache, dass wegen eines Verbrechens beschuldigt wird, zur notwendigen Verteidigung führen und bei denen wahrscheinlich ist, dass das Verfahren nach § 45 JGG eingestellt wird, ist zunächst nachvollziehbar. Bei genauerer Betrachtung allerdings zeigt sich, dass dies eine Scheinvereinfachung erzeugt, denn statt des klaren Kriteriums des Verbrechenstatbestandes würde eine prognostische Einzelfallbetrachtung erforderlich, die jedenfalls zum Zeitpunkt, den das Beispiel der Bundesratsstellungnahme nennt – die Situation eines „Abziehdelikt“, das vor Ort in der Schule von der Polizei bearbeitet wird – sicher nicht zuverlässig getroffen werden kann. Wenn ein schwerer Tatvorwurf im Raum steht, sind „Schnellverfahren“, die Beschuldigten und Sorgeberechtigten keine Zeit lassen, nachzudenken, nicht angemessen.

4. Regelungskomplex Unterrichtung des Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter: §§ 67a, 70a JGG-E [neu]

Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften zur Unterrichtung reagieren auf die diesbezüglich sehr genauen Normierungen der Richtlinie. Die Intention einer soliden, der individuellen Situation angepassten Information ist vorbehaltlos zu begrüßen. Dies gilt sowohl für die Jugendlichen selbst als auch für deren Erziehungsberechtigte. § 70a (neu) JGG-E erscheint prima facie sehr komplex, die Praxis wird die Herausforderung zu bewältigen haben, hier angepasste, gestufte Materialien zur Verfügung zu stellen. Es darf darauf vertraut werden,

⁵ BT-Drs. 19/13837, Anlage 4, Stellungnahme des Bundesrates, S. 86.

dass Ministerien und Verbände hier Vorlagen entwickeln, erste Entwürfe wurden schon erstellt und werden erprobt. Mittelfristig bietet auch die Digitalisierung hier Möglichkeiten zielgruppengerechter Information.

Die vorgeschlagene Stärkung der Stellung der Erziehungsberechtigten und die dem entsprechenden Informationspflichten sind zu begrüßen. So schwer das in der Praxis sein mag – die Erziehungsberechtigten spielen eine wesentliche Rolle in der Erreichung der Ziele des JGG, dies gilt auch und gerade dann, wenn die sorgerechtliche Lage schwierig ist. Der mit den vorgeschlagenen Regelungen verbundene Aufwand ist vertretbar, die vorgesehenen Ausnahmen tragen Praxisbedürfnissen ausreichend Rechnung. Wichtig wäre, dass die Übermittlung schriftlicher Informationen mit dem Hinweis auf persönliche Beratungsmöglichkeiten verbunden wird.

Die Komplexität der erforderlichen Informationen verweist einmal mehr darauf, wie gut geschult die unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten sein müssen, um einschätzen zu können, wer wann welche Informationen erhalten muss und ggf. entsprechend beraten zu können.

5. Audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten: § 70c JGG-E [neu]

§ 70c JGG-E transferiert richtigerweise die derzeit in §§ 58a I 1 i.V.m. 163a I 2 StPO angesiedelte Regelung zur audiovisuellen Beschuldigtenvernehmung in Jugendstrafverfahren in das JGG und sieht einen restriktiveren Einsatz dieses Mittels vor als das geltende, allerdings erst 2020 in Kraft tretende Recht. Die vorgesehenen Einschränkungen sind sachgerecht, auch angesichts der in Deutschland bisher wenig ausgeprägten Praxis von audiovisuellen Aufzeichnungen in Strafverfahren. Die gegenüber dem Referentenentwurf noch engere Normierung des Regierungsentwurfs strapaziert die Spielräume der Richtlinie aufs Äußerste. Dies erscheint im Interesse eines konsistenten, auf die Regelungen zur notwendigen Verteidigung Bezug nehmenden Anknüpfungspunktes für erhöhte Schutzbedürfnisse noch richtlinienkonform.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten: Insgesamt leistet der Entwurf eine nicht über das Notwendige hinausgehende Richtlinienumsetzung. Im Gegenteil ist an einigen wenigen Stellen die Umsetzung so zurückhaltend, dass fraglich ist, ob der Entwurf den Anforderungen der Richtlinie genügt. Aus fachlicher Sicht wären darüber hinaus zum Teil noch weitergehende Regelungen wünschenswert.

Die stärker präzisierete Zusammenarbeit zwischen Justiz und JGH/JuHis, insbesondere deren aktive Einbindung vor Anklageerhebung und die grundsätzliche Anwesenheit in der Hauptverhandlung entsprechen der geltenden Rechtslage, die bekanntermaßen entgegen anerkannten fachlichen Einschätzungen teilweise allein aufgrund von Ressourcenknappheit nicht umgesetzt wird. Die vorgeschlagenen Regelungen bedürfen vor allem einer Klarstellung bezogen auf die Befreiungen.

Die (etwas zu) moderate Ausweitung der Fälle der notwendigen Verteidigung sorgt für mehr Klarheit in diesem Bereich und beschränkt sie weiterhin auf eine klare Minderheit der Jugendstrafverfahren. Das Vorziehen des Zeitpunktes der Bestellung wird von der Richtlinie sehr klar gefordert und ist in der Sache im Interesse eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens angemessen.

Die vorgesehene Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen ist sehr restriktiv, restriktiver als das geltende Recht. Im Gesamtgefüge des Schutzes von Beschuldigtenrechten sind sie ausreichend, auch wenn die Richtlinie hier eine stärkere Nutzung nahelegt.

Die umfassenden Informationspflichten an Beschuldigte und Sorgeberechtigte sind in der Sache richtig. Die – von der Richtlinie in hoher Detailliertheit geforderten – Regelungen erlauben hinreichende Flexibilität. Es bleibt das Problem aller genauen Aufklärung, das z.B. aus dem Bereich Datenschutz bekannt ist: wirklich verständliche allgemeine Informationen sind kaum möglich, es bedarf im Ernstfall konkreter individueller Information und Beratung, die nur durch Menschen erfolgen kann.

Eine einzige Bemerkung (leider) nicht den konkreten Entwurf betreffend sei daher zum Schluss erlaubt: Das JGG kann nicht sinnvoll umgesetzt werden, wenn nicht in allen beteiligten Berufsgruppen spezialisierte Akteure am Werk sind. Hier ist die entsprechende Norm der Richtlinie aufgrund des Widerstands aus den Mitgliedsstaaten zaghafte ausgefallen, daher wurde dieses Thema im Entwurf bedauerlicherweise nicht aufgegriffen. Wer allerdings eine gute Umsetzung des JGGs will, muss eine angemessen große und speziell ausgebildete Personalausstattung sicherstellen.

Eine allerletzte Bemerkung aus der Sicht der Wissenschaft: Der Verzicht auf eine Evaluierung ist extrem bedauerlich im Sinne des Ziels evidenzbasierter Kriminalpolitik. Die verfügbaren amtlichen Daten werden keinesfalls erlauben, zu allen wichtigen Fragen über intendierte und nicht intendierte Folgen valide Aussagen zu machen.

Prof. Dr. Theresia Höynck